



<b>Kanton – Bezirke – Gemeinden</b>	<b>2354</b>
Einbürgerungsgesuche	2354
Planungs- und Baurecht	2354
Grundbuch	2365
Schulen und Kurse	2370
Erbrecht	2371
Gerichtliche Anzeigen	2371
Konkurse	2375
Schuldbetreibungen	2380
Weitere amtliche Publikationen	2383
<b>Stellenangebote</b>	<b>2385</b>
<b>Handelsregister</b>	<b>2385</b>
<b>Kantonalkirchliche Anzeigen</b>	<b>2416</b>

---

## Gemeinde Schübelbach / Erlass Planungszone

---

Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat der Gemeindepräsident am 17. Oktober 2023 verfügt:

1. Für das gesamte Gemeindegebiet von Schübelbach wird eine Planungszone festgelegt.
2. In der Planungszone dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden und keine Nutzungsänderungen erfolgen, die dem als Planungsabsicht formulierten Entwurf zu Art. 6a des Baureglements gemäss dem Mitwirkungs- und Informationsverfahren vom 8. September 2023 bis zum 9. Oktober 2023 widersprechen und es darf nichts unternommen werden, was die Planung erschweren könnte.
3. Art. 6a des Baureglements, Stand Entwurf Mitwirkung und Information, lautet:

Art. 6a                    Gemeinschaftsunterkünfte

*<sup>1</sup> Als Gemeinschaftsunterkünfte gelten Unterkünfte, in denen Zimmer einzeln an zumeist nicht in persönlichen Beziehungen stehende Personen dauerhaft oder vorübergehend vermietet werden.*

<sup>2</sup> Die Änderung der Nutzweise von bestehenden Wohnungen und Hotelzimmern sowie die Nutzungsänderung von anderen bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Flächen in Gemeinschaftsunterkünfte ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Gemeinschaftsunterkünfte müssen neben Schlafräumen mit einer der Belegung angemessenen Fläche in hinreichender Zahl, Grösse und Art mindestens enthalten:

- a. Kochgelegenheit mit Wasseranschluss,
- b. Abschliessbare Wasch- und Duschgelegenheit sowie Toilettenanlage,
- c. Aufenthaltsraum.

<sup>4</sup> Bei besonderen Verhältnissen können Erleichterungen gestattet werden.

4. Die Planungszone wird mit der öffentlichen Auflage für jedermann verbindlich. Die Planungszone gilt bis zur rechtskräftigen Genehmigung der neuen Reglementsbestimmung, jedoch längstens drei Jahre. Die Geltungsdauer kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
5. Die Präsidialverfügung wird dem Gemeinderat anlässlich der kommenden Sitzung vom 31. Oktober 2023 zur Genehmigung unterbreitet.

Wer durch die Planungszone in seinen Interessen berührt ist, kann beim Gemeinderat Schübelbach schriftlich Einsprache erheben. Die Eingabe muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters enthalten. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Einsprachefrist dauert vom 20. Oktober 2023 bis und mit 20. November 2023.

Schübelbach, 17. Oktober 2023

Der Gemeindepräsident